

Herbstjagden zur Regulation des Hirsch- und Rehbestandes 2020: Besondere Bestimmungen in den einzelnen Regionen / Teilregionen

Region (Areal, Sektor-Nr.)

Besondere Bestimmungen: Unter dieser Rubrik werden Beschränkungen aufgeführt, die während der ganzen Herbstjagd Gültigkeit haben. Weitere Einschränkungen des bejagbaren Gebietes können im Verlaufe der Jagd angeordnet werden. Für einen Jagdtag gelten jene Vorschriften, die am Vortag über Telefon (**0900 820 844**) und Internet (www.aif.gr.ch) bekannt gemacht werden.

Gemäss den Bestimmungen der Jagdbetriebsvorschriften 2020 zur Sonderjagd sind erlegte Tiere jeweils unverzüglich am Ende des Jagdtages dem zuständigen Wildhüter vorzuweisen. Spezielle Bestimmungen zur Untersuchung der Tiere werden hier vermerkt. Bei den Untersuchungsstellen gilt eine generelle Pflicht Maskenpflicht.

Cacce autunnali per la regolazione delle popolazioni di cervo e di capriolo anno 2020:

Disposizioni particolari per le singole regioni / regioni parziali

Regione (Areale, No settore di caccia)

Disposizioni particolari: In questo capitolo sono elencate le limitazioni che hanno valore per tutta la durata della caccia di tardo autunno. Ulteriori limitazioni del territorio libero alla caccia possono essere decretate nel corso della caccia stessa. Per una giornata di caccia fanno stato le disposizioni rese pubbliche il giorno prima sia per telefono (**0900 820 845**) sia via internet (www.aif.gr.ch).

In base alle disposizioni che si trovano nelle prescrizioni per l'esercizio della caccia 2020, riguardanti la caccia speciale, gli animali abbattuti sono da presentare senza indugio, al termine della giornata di caccia, al competente guardiano della selvaggina. Particolari disposizioni in merito al controllo delle prede sono elencate.

Per quanto concerne la protezione da covid19, durante il controllo delle prede, vige l'obbligo della mascherina (Va organizzata dal cacciatore).

Folgende Bestimmungen sind zusätzlich zu jenen in den JBV 2020 (Artikel 55-75) in allen Regionen mit Sonderjagd gültig:

Die Teilöffnungen, mit Betretungsverbot, die während der ganzen Hochjagd 2020 gemäss JBV 2020, Art. 32 und Anhänge 2 c) und 2 d) gültig waren, gelten auch für die Sonderjagd. In diesen Perimetern sind alle Tiere jagdbar, die gemäss den Bestimmungen der Sonderjagd Art. 67, Art. 71 und Art. 73 jagdbar sind.

Le seguenti prescrizioni sono valide in aggiunta alle PEC 2020 (art. 55-75) in tutte le regioni in cui viene svolta la caccia speciale:

Le aperture parziali con divieto di accesso valide durante tutta la caccia alta 2020 conformemente all'art. 32 e all'allegato 2 lettere c) e d) delle PEC valgono anche per la caccia speciale. In questi perimetri possono essere cacciati tutti gli animali cacciabili conformemente alle disposizioni relative alla caccia speciale di cui all'art. 67, 71 e 73.

Surselva, Jagdbezirk 1 (1.1 Sursassiala A01-A05 / 1.2 Sutsassiala A06-A09)

Besondere Bestimmungen Motorfahrzeuggebrauch: Motorisierte Transportmittel dürfen bis zur Schusszeit für die Fahrt bis zu den in den Jagdbetriebsvorschriften 2020, Art. 11 definierten Parkplätzen benutzt werden. **Ab Beginn der Schusszeit dürfen die motorisierten Transportmittel während den folgenden 30 Minuten für die Fahrt ins Jagdgebiet verwendet werden.**

Nach Aufnahme der Jagd darf der Jäger motorisierte Transportmittel für die Heimfahrt oder den Abtransport der Beute verwenden. Bei einer Wiederaufnahme der Jagd darf der Jäger motorisierte Transportmittel nur noch gemäss den für die Hochjagd geltenden Bestimmungen verwenden.

Vorweisung erlegter Tiere von 10.00 bis 10.30 Uhr und von 14.30 bis spätestens 16.00 Uhr jeweils in Segnas Plaun da Diras beim Stützpunkt TBA (Areal 1.1 Sursassiala), sowie in Trun bei der kantonalen Fischzuchtanstalt (Areal 1.2 Sutsassiala).

Surselva, Jagdbezirk 2 (2.1 Lugnez A10-A14 / 2.2 Rueun-Ilanz A15-A20)

Besondere Bestimmungen **Motorfahrzeuggebrauch**: Mit Ausnahme des Gemeindegebiets Vals, dürfen motorisierte Transportmittel bis zur Schusszeit für die Fahrt bis zu den in den Jagdbetriebsvorschriften 2020, Art. 11 definierten Parkplätzen benutzt werden. **Ab Beginn der Schusszeit dürfen die motorisierten Transportmittel während den folgenden 30 Minuten für die Fahrt ins Jagdgebiet verwendet werden.** Nach der Aufnahme der Jagd darf der Jäger motorisierte Transportmittel für die Heimfahrt oder den Abtransport der Beute verwenden. Bei einer Wiederaufnahme der Jagd darf der Jäger motorisierte Transportmittel nur noch gemäss den für die Hochjagd geltenden Bestimmungen verwenden.

Zur Steuerung des Jagddruckes können Sektoren eingeschränkt werden.

Vorweisung erlegter Tiere gemäss telefonischer Vereinbarung, jedoch spätestens bis 16.00 Uhr beim gebietszuständigen Wildhüter.

Heinzenberg, Nolla (3.2 Nolla C02-C03, C06 Alpgebiet und Wald Verdus und Carnusa)

Die Forderung der Gemeinden und des Forstes nach einer verstärkten Bejagung des Rehwildes wurde mit der Erhöhung des Reh-Abschussplan um 15 Tiere berücksichtigt.

Besondere Bestimmungen: Zur Steuerung des Jagddruckes können Gebietseinschränkungen gemacht werden.

Die im Areal 3.2 Nolla erlegten Tiere sind an den Jagdtagen von 14.30-16.00 Uhr beim Wohnhaus von Wildhüter Hans Gartmann vorzuweisen.

Heinzenberg, Safien-Bonaduz (3.6 Safien C04, C05, C07, C06 ohne Verdus und Carnusa) 12.4 Bonaduz (C01).

Besondere Bestimmungen: Zur Steuerung des Jagddruckes können Gebietseinschränkungen gemacht werden.

Safien: Vorweisung erlegter Tiere gemäss telefonischer Vereinbarung, jedoch spätestens bis 16.00 Uhr beim Wildhüter Paul Gartmann.

Bonaduz-Sculms: Die im Areal 12.4 Bonaduz erlegten Tiere sind an den Jagdtagen von 15.00-16.00 Uhr in der kantonalen Fischzucht Domat/Ems (Kreisel Ems Chemie > Unterführung A13 > Fischzucht) vorzuweisen.

Hinterrhein, Schams (3.3, D01-D02)

Besondere Bestimmungen: keine

Die im Areal 3.3 Schams erlegten Tiere sind an den Jagdtagen von 14.00-16.00 Uhr beim Wohnhaus von Wildhüter Markus Egle vorzuweisen.

Hinterrhein, Rheinwald-Ferrera-Avers (3.4 und 3.5, D03-D010)

In dieser Region dürfen Jäger in der Zeit von 09.30-10.15 Uhr das Fahrzeug verwenden, um ihren Standort zu wechseln.

Besondere Bestimmungen: Im Wildschutzgebiet 305.*Hinterrhein* kann je nach Jagdverhältnissen bis auf die Höhenkurve 1800 m.ü.M. gejagt werden. **Die Bekanntgabe der Öffnung erfolgt über Telefon oder Internet.**

Vorweisung erlegter Tiere gemäss telefonischer Vereinbarung, jedoch spätestens bis 16.00 Uhr beim gebietszuständigen Wildhüter

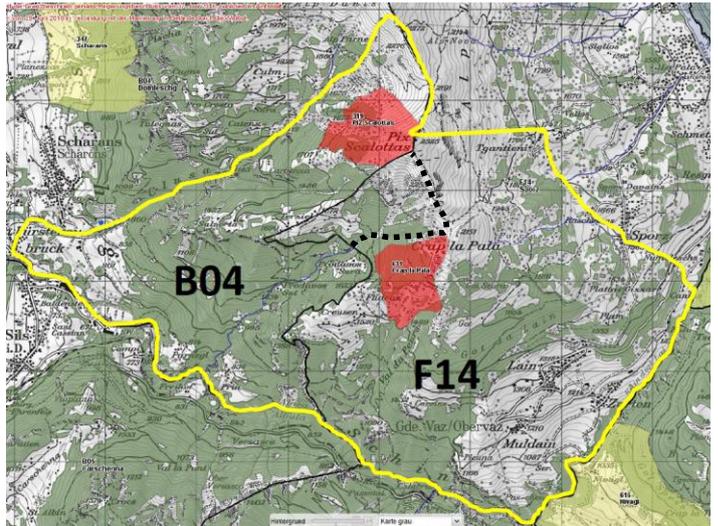
Dreibündenstein, Domleschg (3.1, B04-B05)

Im Perimeter gemäss Kartenausschnitt sind Jäger die sich für die Sonderjagd in der Teilregion 3.1 Domleschg, sowie Jäger die sich für die Teilregion 5.3. Albulatal-Brienz-Obervaz angemeldet haben, jagdberechtigt. Zur Steuerung des Jagddruckes können Sektoren eingeschränkt werden. Abschüsse nördlich und westlich der gepunkteten Linie im Val Cumpardeun werden dem Sektor B04 zugerechnet.

Je nach Jagdverhältnissen werden die Teilöffnungen der Wildschutzgebiete 319.*Scalottas* und 320.*Raschil* (gemäss den JBV 2020, Art. 32 und Anhang 2 a) geöffnet. **Die Bekanntgabe der Öffnung erfolgt über Telefon oder Internet.**

Die Forderung der Gemeinden und des Forstes nach einer verstärkten Bejagung des Rehwildes wurde mit der Erhöhung des Reh-Abschussplan um 10 Tiere berücksichtigt.

Die im Areal 3.1 Domleschg erlegten Tiere sind an den Jagdtagen von 15.00-17.00 Uhr beim Wohnhaus von Wildhüter Ivan Gredig in Paspels vorzuweisen.



Dreibündenstein, Chur-Ems-Churwalden (12.5, B01-B03)

Besondere Bestimmungen: keine

Vorweisung erlegter Tiere:

In den Gemeinden Chur und Domat/Ems und Churwalden erlegtes Wild: Domat/Ems, kant. Fischzucht (Kreisel Ems Chemie > Unterführung A13 > Fischzucht), 15.00-16.00 Uhr.

Mesolcina-Calanca (4.1.1 Altavalle E01-E06 / 4.1.2 Bassavalle E07-E11 / 4.2 Calanca E12-E17)

Qualora non imposta, si consiglia vivamente di effettuare prelievo del cervo nelle zone problematiche forestali segnate in nero (vedi cartina esposta presso l'ufficio rilascio patenti, oppure sul sito Internet www.ajf.gr.ch).

La linea altimetrica restrittiva di 1300 mslm, viene mantenuta su tutto il territorio anche durante questa stagione.

Eventuali cambiamenti (Chiusure parziali, modifica della quota altimetrica, restrizione di prelievo) saranno possibili, verranno comunque comunicati di volta in volta (Nr tel. 0900.820.845 come www.ajf.gr.ch).

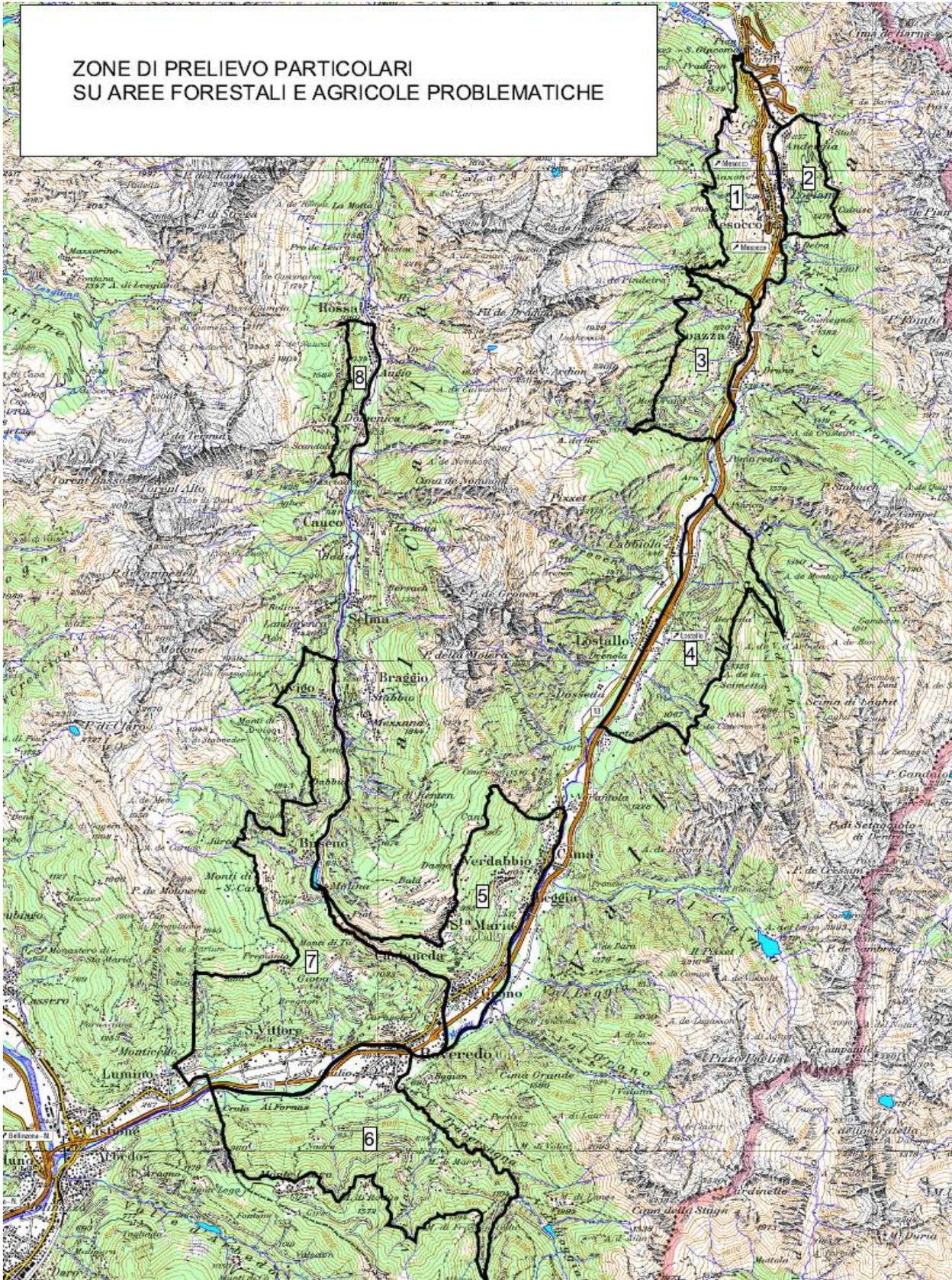
In maniera analoga alla caccia alta, la bandita federale 400.*Trescolmen* verrà aperta unicamente sul versante di Mesocco (Vengono ripresi i perimetri delle zone cuscinetto come nella caccia alta (Obbligo di notifica) in questo caso vigono però le regole di prelievo inerenti le prescrizioni della caccia selettiva Art. 67).

A partire dalle 09.30 fino alle 10.30 si possono raggiungere mediante autovettura i posteggi elencati (PEC 2020, Art11.d) per gli ultimi quattro giorni della caccia alta.

I prelievi del **cinghiale** sottostanno agli esami obbligatori della trichina e della radioattività (Gli animali positivi verranno risarciti in maniera forfettaria, analogo caccia alta).

Per quanto concerne la protezione da covid19, durante il controllo delle prede, vige l'obbligo della mascherina (Va organizzata dal cacciatore).

**ZONE DI PRELIEVO PARTICOLARI
SU AREE FORESTALI E AGRICOLE PROBLEMATICHE**



Le zone problematiche forestali 1-8

Mittelbünden, Davos (5.1, F01-F07)

Besondere Bestimmungen: Jäger der Teilregion 5.1 Davos sind ab Eröffnung der Jagd in der Teilregion 5.3 Albulatal-Brienz-Obervaz auch im Sektor F18 (Wiesen) jagdberechtigt. Für den Sektor F18 gelten die Bekanntgaben der Teilregion 5.1 Davos betreffend Unterbrüche, bzw. Abschluss der Jagd. Zur Steuerung des Jagddruckes können Sektoren eingeschränkt werden. Wildschutzgebiete können geöffnet werden, die Bekanntgabe der Öffnung erfolgt über Telefon oder Internet.

Vorweisung erlegter Tiere: Untersuchungsstelle in Davos Platz: Stiffler Metzgerei AG, Talstrasse, Ab 14.00 Uhr nach telefonischer Vereinbarung mit dem zuständigen Wildhüter.

Mittelbünden, Bergün-Filisur (5.2, F08-F12)

Besondere Bestimmungen:

Zur Steuerung des Jagddruckes können Sektoren eingeschränkt werden. Wildschutzgebiete und das Eidg. Jagdbanngebiet 500.Ela können geöffnet werden. Die Bejagung des Banngebietes erfolgt nach beigelegtem Kartenausschnitt (grün-gelber Teil) mit dem folgenden Grenzbescrieb:

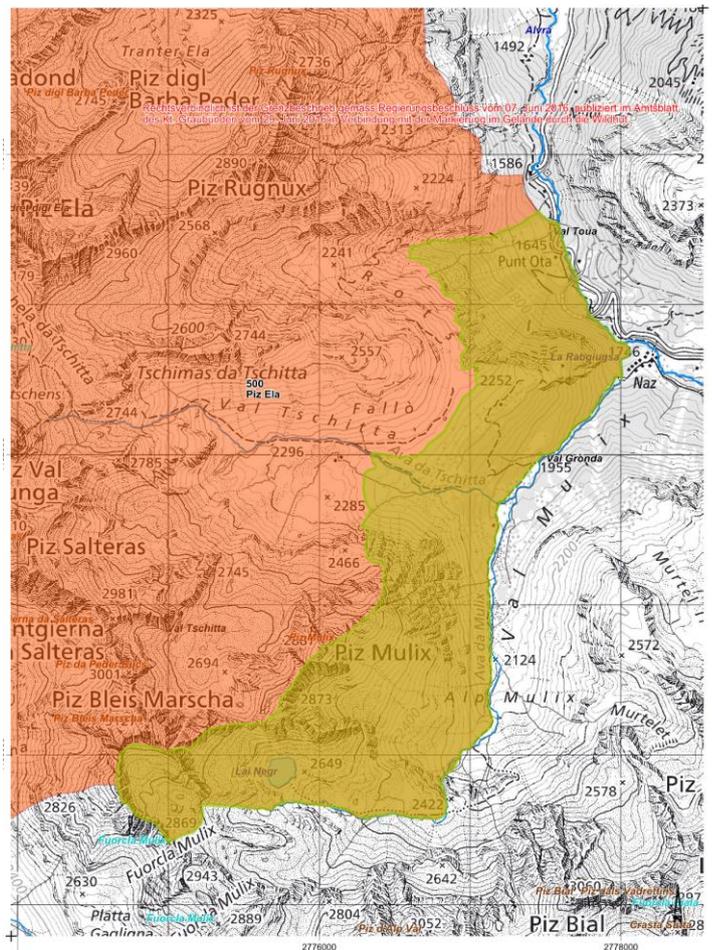
Äussere Fuorcla Mulix (2869) – Pt. 3046 – Piz Bleis Marscha (3127) – Pt. 2789 – Pt. 2873 – Piz Mulix (2887) – Pt. 2770 – Grat – Quellen Foras d'Nes – Markierung Fallò – Pt. 2252 – Markierung Richtung Val Rots – Ava da Rots – RhB-Linie – Viadukt Albula II (km 81.210) – Albula – La Rabgiugsa – Brücke oberhalb Naz – Alpweg Mulix – Ausgangspunkt.

Die Bekanntgabe der Öffnung erfolgt über Telefon oder Internet.

Vorweisung erlegter Tiere:

Untersuchungsstelle in Bergün: Gemeindegewerkhof Bergün, 14.00-15.00 Uhr oder gemäss telefonischer Vereinbarung mit dem zuständigen Wildhüter.

Untersuchungsstelle in Filisur: Metzgerei E. Eggenberger, 14.00-15.30 Uhr oder gemäss telefonischer Vereinbarung mit dem zuständigen Wildhüter.



Mittelbünden, Albulatal-Brienz-Obervaz (5.3, F13-F18)

Besondere Bestimmungen:

Im Perimeter (Überlappungszone Gemeinde Vaz/Obervaz und Scharans) gemäss Kartenausschnitt (siehe Teilregion Domleschg in dieser Publikation) sind Jäger die sich für die Sonderjagd in der Teilregion 5.3. Albulatal-Brienz-Obervaz, sowie Jäger die sich für die Teilregion 3.1 Domleschg angemeldet haben, jagdberechtigt. Abschüsse nördlich und westlich der gepunkteten Linie im Val Cumpardeun werden dem Sektor B04 zugerechnet.

Zur Steuerung des Jagddruckes können Sektoren eingeschränkt werden. Wildschutzgebiete können geöffnet werden, die Bekanntgabe der Öffnung erfolgt über Telefon oder Internet.

Vorweisung erlegter Tiere: Untersuchungsstelle in Filisur: Metzgerei E. Eggenberger, 14.00-15.30 Uhr oder gemäss telefonischer Vereinbarung mit dem zuständigen Wildhüter.

Mittelbünden, Surses (6.2, F19-F27)

Besondere Bestimmungen:

Schwerpunktbejagung Surses: Um die Wildschadensituation im Bannwald von Tinizong zu entschärfen wird auf Verlangen der Gemeinde und des Amtes für Wald und Naturgefahren, für die Sektoren F19 / F20 und F24, ein Abschuss von mindestens 80 Hirschen festgelegt.

Zur Steuerung des Jagddruckes können Sektoren eingeschränkt werden. Wildschutzgebiete können geöffnet werden, die Bekanntgabe der Öffnung erfolgt über Telefon oder Internet.

Vorweisung erlegter Tiere gemäss telefonischer Vereinbarung mit dem zuständigen Wildhüter.

Sur Funtauna Merla (7.1, G01-G11)

Motorfahrzeuggebrauch:

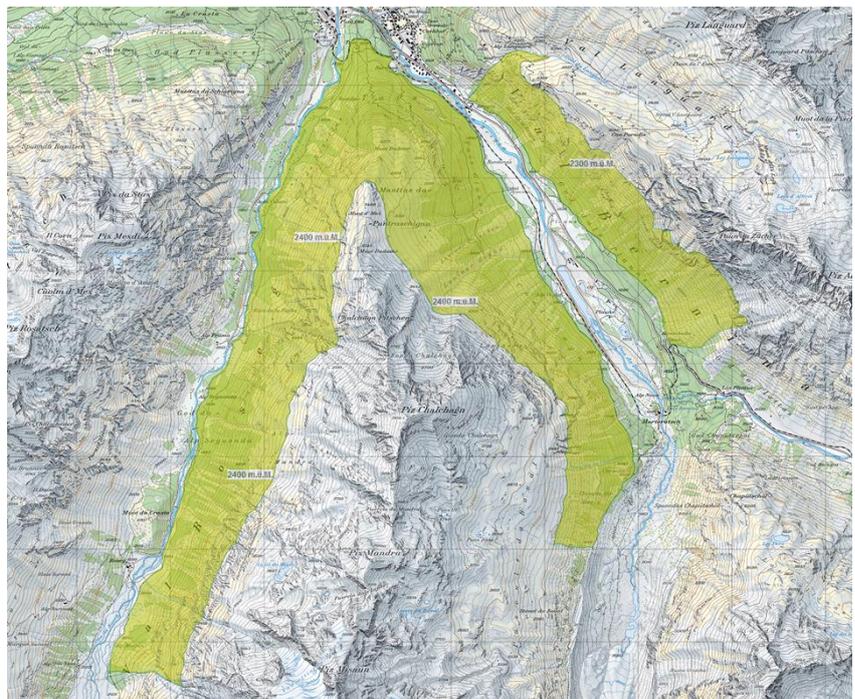
Motorisierte Transportmittel dürfen am Jagdtag ab Beginn der Schusszeit während den folgenden 45 Minuten für die Fahrt ins Jagdgebiet verwendet werden. **Auch die Anfahrt zu Hospizen an Passstrassen und der Zutritt zu Fuss ins Jagdgebiet ist erst ab Schusszeit gestattet.** In beiden Hirschregionen (7.1 und 7.2) darf in der Zeit von 09.30-10.15 Uhr das Fahrzeug verwendet werden, um den Standort zu wechseln. Nach der Aufnahme der Jagd darf der Jäger motorisierte Transportmittel für die Heimfahrt oder den Abtransport der Beute verwenden. Bei einer Wiederaufnahme der Jagd ausserhalb des definierten Zeitfensters zur räumlichen Verschiebung darf der Jäger motorisierte Transportmittel nur noch gemäss den für die Hochjagd geltenden Bestimmungen verwenden.

Im Eidg. Jagdbanngebiet 700. *Bernina-Albris* darf an definierten Tagen, in folgenden Gebieten des partiell geschützten Teiles gejagt werden (Bekanntgabe über Telefon **0900 820 844**):

- *Banngebiet Albris* unterhalb von 2300 m ü.M. im Süden bis zum „Laviner Albris“. Gemäss Kartenausschnitt auf www.ajf.gr.ch.
- *Banngebiet Bernina* unterhalb 2400 m ü.M. von Morteratsch über Pontresina bis „Ova dal Vadret da Misaun“. Gemäss Kartenausschnitt auf www.ajf.gr.ch.

Diese Gebiete dürfen erst ab Schusszeit betreten werden.

Erlegte Tiere sind bis 16.00 Uhr vorzuweisen.

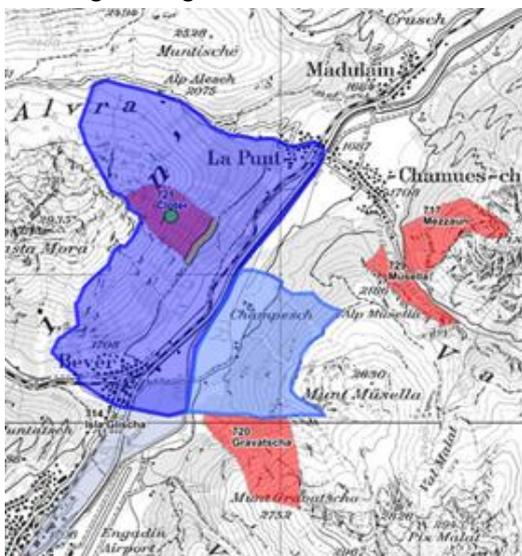


Überlappungszone 7.1/7.2

In den beiden Jagdsektoren G01 und H09, die in der Kontaktzone zwischen den beiden Hirschregionen 7.2 Suot Funtauna Merla und 7.1 Sur Funtauna Merla liegen, wird eine Überlappungszone definiert, in der Jägerinnen und Jäger aus beiden Regionen jagen dürfen, sofern in beiden (!) Regionen die Sonderjagd geöffnet ist. Die Karte dazu findet sich unter der Hirschregion Suot Funtauna Merla.

Suot Funtauna Merla (7.2, H01-H09)

Im Sinne eines Pilotprojektes wird die Jagd in dieser Region koordiniert. Die sieben Jagdsektoren im Haupttal werden zu vier Jagdeinheiten zusammengefasst (H01+H02 / H03+H04 / H05 / H07+H08+H09). Jeder Jäger und jede Jägerin muss sich vor dem Lösen des Patentes für eine dieser Einheiten entscheiden und dort anmelden. Dies geschieht mit der Karte, die in den nächsten Tagen zugestellt wird und die beim Lösen des Patentes abgegeben werden muss. Wenn es der Jagddruck erfordert, kann die Jagdberechtigung im Verlaufe der Sonderjagd auf weitere Einheiten ausgedehnt werden. Bis 150 Meter darf auch in die angrenzende Einheit geschossen werden, jedoch nur innerhalb der Region 7.2 Suot Funtauna Merla.

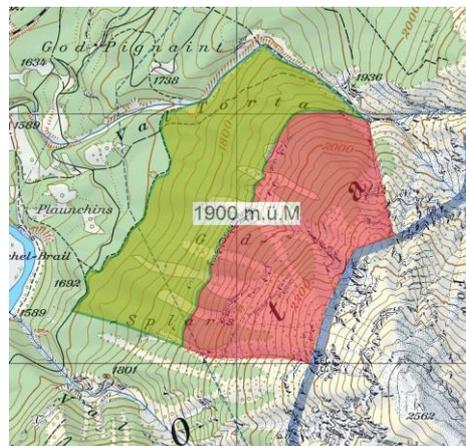


In den beiden Jagdsektoren G01 und H09, die in der Kontaktzone zwischen den beiden Hirschregionen 7.2 Suot Funtauna Merla und 7.1 Sur Funtauna Merla liegen, wird eine **Überlappungszone** definiert, in der Jägerinnen und Jäger aus beiden Regionen jagen dürfen, sofern in beiden Regionen die Sonderjagd geöffnet ist. Weiter werden die Kontaktdaten der teilnahmeberechtigten Jägerinnen und Jäger zur besseren Koordination der Jagden weitergegeben, sofern sie sich damit einverstanden erklären.

Motorisierte Transportmittel dürfen am Jagdtag ab Beginn der Schusszeit während den folgenden 45 Minuten für die Fahrt ins Jagdgebiet verwendet werden. **Auch die Anfahrt zu Hospizen an Passstrassen und der Zutritt zu Fuss ins Jagdgebiet ist erst ab Schusszeit gestattet.** In beiden Hirschregionen (7.1 und 7.2) darf in der Zeit von 09.30-10.15 Uhr das Fahrzeug verwendet werden, um den Standort zu wechseln. Nach der Aufnahme der Jagd darf der Jäger motorisierte Transportmittel für die Heimfahrt oder den Abtransport der Beute verwenden. Bei einer Wiederaufnahme der Jagd ausserhalb des definierten Zeitfensters zur räumlichen Verschiebung darf der Jäger motorisierte Transportmittel nur noch gemäss den für die Hochjagd geltenden Bestimmungen verwenden.

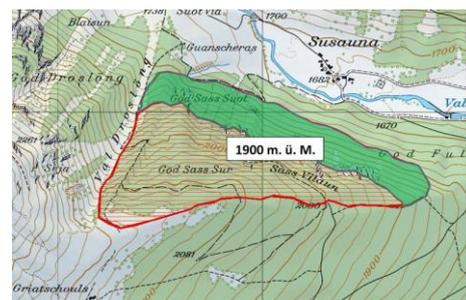
Öffnung des allgemeinen Wildschutzgebietes 723.God Murtiröl: an allen Sonderjagdtagen.

Teilöffnung des allgemeinen Wildschutzgebietes 716.Splars: Unterhalb einer Höhe von 1900 m ü.M ist die Jagd in diesem Wildschutzgebiet an definierten Sonderjagdtagen erlaubt (Bekanntgabe über Telefon **0900 820 844**).



Teilöffnung des allgemeinen Wildschutzgebietes 732.Sass Vilaun: Unterhalb einer Höhe von 1900 m ü.M ist die Jagd in diesem Wildschutzgebiet an definierten Sonderjagdtagen erlaubt (Bekanntgabe über Telefon **0900 820 844**).

Vorweisung erlegter Tiere: Chapella, Wohnhaus Wildhüter G. Largiadèr, von 13.00-14.00 Uhr oder gemäss telefonischer Vereinbarung mit dem zuständigen Wildhüter.



Bregaglia (8.1, J01-J10)

La caccia avrà inizio presumibilmente sabato 7 novembre 2020.

Val Poschiavo (8.2, K01-K08)

La caccia avrà inizio presumibilmente sabato 21 novembre 2020.

È prevista l'apertura alla caccia in parte della bandita federale *800.Campasc*.

Descrizione dei confini del territorio parziale all'interno della bandita federale Campasc: *Puntalta, ponte sul Cavagliasco - sentiero in direzione punto 1831 - sentiero Asciai da Prairol / sentiero canale - Storta Rossa Braita - torrente Fopal - Val Buneta - fiume Poschiavino - linea alta tensione in direzione sud ovest - torrente Cavagliasco - punto di partenza.*

Posti di controllo dei capi abbattuti: Le Prese, presso la piscicoltura cantonale.

Zernez-Ardez (9.1, L01-L17)

Motorfahrzeuggebrauch:

Motorisierte Transportmittel dürfen am Jagdtag ab Beginn der Schusszeit während den folgenden 45 Minuten für die Fahrt ins Jagdgebiet verwendet werden. Nach der Aufnahme der Jagd darf der Jäger motorisierte Transportmittel für die Heimfahrt oder den Abtransport der Beute verwenden. Bei einer Wiederaufnahme der Jagd darf der Jäger motorisierte Transportmittel nur noch gemäss den für die Hochjagd geltenden Bestimmungen verwenden. **Auch die Anfahrt zu Hospizen an Pässstrassen ist erst ab Schusszeit gestattet.**

Val Müstair (9.2, M01-M08)

Motorfahrzeuggebrauch:

Motorisierte Transportmittel dürfen am Jagdtag ab Beginn der Schusszeit während den folgenden 45 Minuten für die Fahrt ins Jagdgebiet verwendet werden. Nach der Aufnahme der Jagd darf der Jäger motorisierte Transportmittel für die Heimfahrt oder den Abtransport der Beute verwenden. Bei einer Wiederaufnahme der Jagd darf der Jäger motorisierte Transportmittel nur noch gemäss den für die Hochjagd geltenden Bestimmungen verwenden. **Auch die Anfahrt zu Hospizen an Pässstrassen ist erst ab Schusszeit gestattet.**

Tschlin-Ramosch-Samnaun (10.1, N01-N04)

Motorfahrzeuggebrauch:

Motorisierte Transportmittel dürfen bis zur Schusszeit für die Fahrt bis zu den in den Jagdbetriebsvorschriften (JBV) 2020, Art. 11 definierten Parkplätzen benutzt werden. Ab Beginn der Schusszeit dürfen die motorisierten Transportmittel während den folgenden 45 Minuten für die Fahrt ins Jagdgebiet verwendet werden.

Nach der Aufnahme der Jagd darf der Jäger motorisierte Transportmittel für die Heimfahrt oder den Abtransport der Beute verwenden. Bei einer Wiederaufnahme der Jagd darf der Jäger motorisierte Transportmittel nur noch gemäss den für die Hochjagd geltenden Bestimmungen verwenden.

Überlappende Grenze zwischen den Hirschregionen 10.1 und 10.2, im Gebiet Tschern-Panasch. Nach der Bereinigung der Grenze der Hirschareale im Gebiet der Gemeinden Valsot (N04) und Sent (N06), sind im nachfolgend festgelegten Perimeter Jäger vom 10.1 und 10.2 zur Ausübung der Sonderjagd berechtigt: *Holzbrücke Sur En – Zufahrtstrasse Sur En – Kantonsstrasse in Richtung Ramosch – Brücke la Brancla – flussabwärts bis zum Inn – flussaufwärts bis zum Ausgangspunkt.*

Vorweisung erlegter Tiere gemäss telefonischer Vereinbarung oder bis spätestens 16.00 Uhr beim zuständigen Wildhüter.

Sent-Ftan (10.2, N05-N12)

Motorfahrzeuggebrauch:

Motorisierte Transportmittel dürfen bis zur Schusszeit für die Fahrt bis zu den in den JBV 2020, Art. 11 definierten Parkplätzen benutzt werden. Ab Beginn der Schusszeit dürfen die motorisierten Transportmittel während den folgenden 45 Minuten für die Fahrt ins Jagdgebiet verwendet werden.

Nach der Aufnahme der Jagd darf der Jäger motorisierte Transportmittel für die Heimfahrt oder den Abtransport der Beute verwenden. Bei einer Wiederaufnahme der Jagd darf der Jäger motorisierte Transportmittel nur noch gemäss den für die Hochjagd geltenden Bestimmungen verwenden.

Überlappende Grenze zwischen den Hirschregionen 10.1 und 10.2, im Gebiet Tschern-Panasch. Nach der Bereinigung der Grenze der Hirschareale im Gebiet der Gemeinden Valsot (N04) und Sent (N06), sind im nachfolgend festgelegten Perimeter Jäger vom 10.1 und 10.2 zur Ausübung der Sonderjagd berechtigt: Holzbrücke Sur En – Zufahrtstrasse Sur En – Kantonsstrasse in Richtung Ramosch – Brücke la Brancla – flussabwärts bis zum Inn – flussaufwärts bis zum Ausgangspunkt.

Vorweisung erlegter Tiere:

Die erlegten Tiere müssen von 14.30 bis spätestens 16.00 Uhr beim Stützpunkt des Kant. Tiefbauamtes in Scuol-Plattas vorgewiesen werden.

Herrschaft-Seewis (11.1, P01-P03)

In dieser Region dürfen Jäger in der Zeit von 09.30-10.15 Uhr das Fahrzeug verwenden, um ihren Standort zu wechseln.

Innerhalb des Perimeters des Niederjagdasyles 1120. *Siechastuda* (Jenins, Maienfeld, Malans) darf die Sonderjagd im folgenden Perimeter **nicht** ausgeübt werden: *Einmündung Kantonsstrasse Rossried – Jenins in die Kantonsstrasse Jenins – Malans (Pt. 609) – Kantonsstrasse Richtung Malanser Buochwald bis zur Mündung des Neuselfiweges (Koordinaten 761.675 / 206.830) – Landwirtschaftsweg – Pt. 581 – Pt. 527 – Landwirtschaftsweg ausserhalb des Rüfedammes südlich und westlich der Siechenstuden – Einmündung in die Kantonsstrasse Rossried – Jenins – Ausgangspunkt.*

Der Rehabschussplan wurde zur Lösung von Wald-Wild-Problemen um 20 Tiere angehoben.

Hirsche, die in der Region Herrschaft-Seewis erlegt worden sind, müssen beim Stützpunkt des Kant. Tiefbauamtes in Seewis-Pardisla jeweils an den Jagdtagen in der Zeit von 14.30-16.00 Uhr vorgewiesen werden.

Vorderprättigau (11.2, P04)

In dieser Region dürfen Jäger in der Zeit von 09.30-10.15 Uhr das Fahrzeug verwenden, um ihren Standort zu wechseln. Der Rehabschussplan wurde zur Lösung von Wald-Wild-Problemen um 20 Tiere angehoben.

Hirsche, die in der Region Vorderprättigau erlegt worden sind, müssen beim Stützpunkt des Kant. Tiefbauamtes in Seewis-Pardisla jeweils an den Jagdtagen in der Zeit von 14.30-16.00 Uhr vorgewiesen werden.

Mittel-/Hinterprättigau (11.3, P05-P13)

In dieser Region dürfen Jäger in der Zeit von 09.30-10.15 Uhr das Fahrzeug verwenden, um ihren Standort zu wechseln.

Im Sektor P13, im Grenzgebiet zwischen der Region Mittel-Hinterprättigau und der Region Igis-Furna-Fideris, auf Gemeindegebiet Luzein (südlich der Landquart) und Gemeindegebiet Fideris (östlich vom Arieschbach), sind auch die Jäger aus der Region 12.1 jagdberechtigt, wenn die Jagd in der Region 11.3 geöffnet ist.

Wie in den letzten Jahren, ist auch in diesem Jahr vorgesehen, die Herbstjagd im Schlappin (Sektor P07) nicht frei zu geben. Damit soll verhindert werden, dass zuwandernde Hirsche schon auf

der Landesgrenze abgefangen werden und die Zuwanderung dadurch unterbunden wird. Wie bereits in den letzten Jahren gilt dieser Entscheid nicht abschliessend. Sollten sich im Verlaufe der Herbstjagd spezielle Verhältnisse einstellen, kann die Herbstjagd auch im Schlappin tageweise freigegeben werden. Wenn bei der Bekanntgabe der Bestimmungen vor einem Sonderjagdtage das Schlappin bzw. Sektor P07 nicht erwähnt wird, bleibt die Jagd geschlossen.

Während der ganzen Sonderjagd 2019 sind im nachfolgend bezeichneten Teilgebiet der Gemeinde Luzein alle männlichen und weiblichen Hirsche ohne Einschränkungen und Kontingentierung jagdbar: *Talstation Skilift Junker – Skilift – Junker – Weg – Spitzi Obersäss-Pt. 1773 – Grenze Wildschutzgebiet Schafnüd-Stein – Tschatschuggen – Chüenihorn – Girenspez – Alp Garschina – Garschinabach – Schanielabach – Brücke Innerascharina – Kantonsstrasse – Pt. 1393 – Ausgangspunkt.*

Die erlegten Hirsche müssen beim Stützpunkt des Kant. Tiefbauamtes in Luzein-Dalvazza oder im Schlachthaus Klosters-Dorf bei Wildhüter Stefan Rauch vorgewiesen werden, jeweils an den Jagdtagen in der Zeit von 14.30-16.00 Uhr.

Igis-Furna-Fideris (12.1.1 Igis-Trimmis R01-R02 / 12.1.2 Valzeina-Fideris R03-R04)

Nur im **Areal 12.1.2 Valzeina-Fideris** dürfen Jäger von 09.30-10.15 Uhr das Fahrzeug verwenden, um ihren Standort zu wechseln. **Im Areal 12.1.1. Igis-Trimmis gilt diese Regelung nicht!** Im Sektor T01, im Grenzgebiet zwischen der Region Igis-Furna-Fideris und der Region Schanfigg sind die Jäger aus beiden Regionen jagdberechtigt, wenn die Jagd in ihrer Region geöffnet ist.

Die Jäger aus der Region 12.1 Igis-Furna-Fideris sind im Sektor P13, im Grenzgebiet zwischen der Region Mittel-Hinterprättigau und der Region Igis-Furna-Fideris, auf Gemeindegebiet Luzein (südlich der Landquart) und Gemeindegebiet Fideris (östlich vom Arieschbach) auch jagdberechtigt, wenn die Jagd in der Region 11.3 geöffnet ist. Der Rehabschussplan im Areal 12.1.2 wurde zur Lösung von Wald-Wild-Problemen um 10 Tiere angehoben.

Vorweisung erlegter Tiere: Für das Churer Rheintal wird eine zentrale Untersuchungsstelle eingerichtet. Tiere, die in den Gemeinden Landquart, Zizers, Trimmis und Chur Nord erlegt worden sind, müssen in Landquart (Werkhof, Schlachtraum) vorgewiesen werden, jeweils an den Jagdtagen in der Zeit von 15.00-16.00 Uhr.

Tiere, die im Prättigauer Teil der Region Igis-Furna-Fideris (Sektor R03 Teil Valzeinatal, Grüschi Süd und Schiers Süd) erlegt worden sind, können beim Stützpunkt des Kant. Tiefbauamtes in Seewis-Pardisla, jeweils an den Jagdtagen in der Zeit von 14.30-16.00 Uhr vorgewiesen werden. Erlegte Tiere von den Sektoren R03, R04, Furna, Jenaz, Fideris, können beim Stützpunkt des Kant. Tiefbauamtes in Luzein-Dalvazza vorgewiesen werden, jeweils an den Jagdtagen in der Zeit von 14.30-16.00 Uhr.

Untervaz (12.2, S01-S02)

Besondere Bestimmungen: Die Jägerinnen und Jäger, die sich in dieser Region sowie in einer weiteren Region angemeldet haben, sind nur in einer der beiden angemeldeten Regionen teilnahmeberechtigt. Sie werden aufgefordert, möglichst in dieser Region zu jagen.

Vorweisung erlegter Tiere: Für das Churer Rheintal wird eine zentrale Untersuchungsstelle eingerichtet. Tiere, die in Mastrils, Untervaz und Haldenstein erlegt worden sind, müssen in Landquart (Werkhof, Schlachtraum) vorgewiesen werden, jeweils an den Jagdtagen von 15.00-16.00 Uhr

Felsberg (12.3, S03-S05)

Besondere Bestimmungen: Zur Steuerung des Jagddruckes können Sektoren eingeschränkt werden. Die Jägerinnen und Jäger, die sich in dieser Region sowie in einer weiteren Region angemeldet haben, sind nur in einer der beiden angemeldeten Regionen teilnahmeberechtigt. Sie werden aufgefordert, möglichst in dieser Region zu jagen.

Vorweisung erlegter Tiere: Aus organisatorischen Gründen wird für das Areal 12.3 Felsberg eine zentrale Untersuchungsstelle eingerichtet. Tiere, die in diesem Areal erlegt werden, müssen am

jeweiligen Jagdtag von 15.00-16.00 Uhr in der kantonalen Fischzucht Domat/Ems (Kreisel Ems Chemie > Unterführung A13 > Fischzucht) vorgewiesen werden.

Ausserschanfigg (12.6, T01, T02 und T07)

Im Sektor T01, im Grenzgebiet zwischen der Region Igis-Furna-Fideris und der Teilregion Ausserschanfigg sind die Jäger aus der Region 12.1 und der Teilregion 12.6 jagdberechtigt, wenn die Jagd in ihrer Region/Teilregion geöffnet ist.

Vorweisung erlegter Tiere: Aus organisatorischen Gründen sind alle Tiere, die in der Region Schanfigg erlegt werden, wie folgt vorzuweisen: St.Peter-Pagig, Unterhaltsstützpunkt des Tiefbauamtes Bezirk 1 (Fahrtrichtung Chur, Abzweigung links vor Classaurertunnel), jeweils an Jagdtagen von 15.00-16.00 Uhr.

Innerschanfigg (12.7, T03-T06)

Im Jagdsektor T04 (Gebiet der ehemaligen Gemeinde Langwies) wird nur ein Teil für die Herbstjagd freigegeben. Das Gebiet zwischen Fondeierbach und Sapünerstrasse bleibt für die Herbstjagd 2019 geschlossen. Diese Massnahme wurde erlassen, um eine zu starke Störung des sehr wertvollen, offenen Wintereinstandsgebietes im Sapün zu verhindern.

Vorweisung erlegter Tiere: Aus organisatorischen Gründen sind alle Tiere, die in der Region Schanfigg erlegt werden, wie folgt vorzuweisen: St.Peter-Pagig, Unterhaltsstützpunkt des Tiefbauamtes Bezirk 1 (Fahrtrichtung Chur, Abzweigung links vor Classaurertunnel), jeweils an Jagdtagen von 15.00-16.00 Uhr.